

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bleichel IV“ im Ortsteil Georgensgmünd über ein zu erweiterndes Regenrückhaltebecken und einen Graben, Fl.Nr. 420/1 Gmkg. Rittersbach in den Rumbach (Gew. III. Ordnung) durch die Gemeinde Georgensgmünd, Landkreis Roth**

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Georgensgmünd beabsichtigt die abwassertechnische Erschließung des Baugebietes „Bleichel IV“ im Trennsystem. Die anfallenden Schmutzwässer werden zur Kläranlage Georgensgmünd abgeleitet. Die Niederschlagswässer aus dem Baugebiet werden gesammelt und in einem zu erweiternden und anzupassenden Regenrückhaltebecken (für BG Bleichel II) abgeleitet. Aus diesem wird das Niederschlagswasser aus ca. 39 l/s gedrosselt über einen Graben in den Rumbach eingeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 141 l/s dem Gewässer zugeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen
in der **Zeit vom 15.08.2019 bis 12.09.2019 bei der Gemeinde Georgensgmünd
Zimmer Nr. 22**

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis spätestens bis zum 26.09.2019** schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Gemeinde Georgensgmünd und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 231,

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Georgensgmünd, den 08.08.2019



Ben Schwarz
1. Bürgermeister

angeschlagen am: 14.08.2019

abgenommen am: